

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 54 (1928)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherungsbedingungen der Abonnenten-

§ 1.

- I. a) Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten des „Nebelspalter“, die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfälle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnent, die den Bestellschein unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bzw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnent.
- b) Soweit die Abonnemente nicht direkt beim Verlag, sondern durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, sofern sich der betreffende Abonnent direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schriftlich angemeldet hat.
- c) Ist Abonnent eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Name vor Eintritt eines Unfalles dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist.

Lautet das Abonnement auf ein Lokal (Wirtschaft, Restaurant oder Hotel), so gilt derjenige, auf dessen Name der Betrieb geht (Inhaber, Pächter) als versichert, solange dem Verlag nicht eine andere Person als versichert schriftlich aufgegeben wird.

In allen Fällen unter a—c ist Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten, dass er sich darüber ausweisen kann, dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat.

- II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.
- b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:

Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod durch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorangehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenkrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkäl-

tungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt über Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art und Darmverletzungen, gleichviel welchen Ursprunges, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen od. Ueberanstrengungen; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

§ 4.

- I. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und ausser Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet.
- II. Die Versicherung erstreckt sich auch:
- a) auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Sachen; bei rechtmässiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfeuerwehr; bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kraftfahrzeuge, ferner bei Bergwanderungen, soweit gebahnte Wege benützt werden oder bei denen das begangene pfadlose Gelände auch für ungeübte Personen leicht gangbar ist.
- III. Von der Versicherung ausgeschlossen sind dagegen:
- a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsernissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;
- b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Delirium usw.) zufügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes.
- c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch), oder infolge solcher, im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufhandel, oder im Zustande offener Trunkenheit erleidet.
- d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und Wettrennen, beim Rad-, Motorrad-, Automobil- und Skifahren, bei Benützung von Flugmaschinen, Flugschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Fussballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt im Beisein einer zweiten erwachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich Folge einer Unfallverletzung war.

§ 5.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt, bzw. in den Fällen von § 1, Ziff. I, Abs. 2 und 3, sich zur Versicherung angemeldet hat. Die Versicherung endet mit dem Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet erhoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6.

1. Die Versicherungssummen betragen
Fr. 2000.— im Falle dauernder Ganzinvalidität,
Fr. 1000.— im Todesfall,
Fr. 60.— bis 1200.— in den Fällen dauernder teilweiser Invalidität.

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.



Löw

der feine

Rahmenschuh